

Rechtsgrundlage, Hilfsmerkmale: Siehe Informationsblatt, das Bestandteil des Fragebogens ist.

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle:

Für **jede** 2008 durchgeführte Maßnahme der Kinder- und Jugend-
 arbeit mit festem Teilnehmerkreis, die **mit öffentlichen Mitteln**
 gefördert wurde, ist ein Fragebogen auszufüllen und **nach Ab-**
schluss der Maßnahme, spätestens bis 01. Februar 2009, dem
 LDS NRW zuzusenden.

Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden
 dürfen (freiwillige Angabe):

**Erläuterungen zu
 1 bis 7
 auf der Rückseite!**

Name

Telefon (Vorwahl/Rufnummer)

Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt!

Kreis	Gemeinde									Lfd. Nr.

1 - 12

Art des durchführenden Trägers 1

Bitte nur einen Träger ankreuzen!

– Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Kreisjugendamt oder Gemeinde mit
eigenem Jugendamt (Örtlicher Träger) 10
- Landesjugendamt (Überörtlicher Träger) 11
- Ministerium (Land) 12
- Gemeinde/Gemeindeverband
ohne Jugendamt 13

o d e r

– Träger der freien Jugendhilfe

- Jugendinitiative, Jugendgruppe,
Jugendverband, Jugendring 20
- Wohlfahrtsverband 30
- Kirche/Religionsgesellschaft des
öffentlichen Rechts
(nicht: kirchlicher Jugendverband) 40
- Sonstiger Träger der freien Jugendhilfe 50
13 – 14

**Dauer der Maßnahme in Veranstaltung-
 tagen 3**

(nicht Teilnehmertage) bitte rechtsbündig ausfüllen!

Anzahl der Tage mit 5
und mehr Stunden | 16-18

Anzahl der Tage mit weniger
als 5 Stunden | 19-21

Anzahl der Teilnehmenden 4

bitte rechtsbündig ausfüllen!

insgesamt | 22-25

männlich | 26-29

weiblich | 30-33

Nur ausfüllen bei

„internationaler Jugendarbeit“ 5:

Die Maßnahme hat stattgefunden

im Inland 1

im Ausland 2 34

Partnerland 6

Bitte das Land eintragen, aus dem alle oder die meisten
ausländischen Teilnehmenden stammen:

Bitte nicht ausfüllen

35-37			

**Haben außerdem junge Menschen aus anderen
 Ländern teilgenommen? 7**

ja 1

nein 2 38

Art der Maßnahme 2

(Welchem Bereich ist die Maßnahme [ggf. überwiegend]
zuzuordnen?)

Bitte nur einen Bereich ankreuzen!

Kinder- und Jugenderholung 1

Außerschulische Jugendbildung 2

Internationale Jugendarbeit 3

Mitarbeiter/-innenfortbildung eines
freien Trägers 4 15

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Statistik erfasst alle während des Berichtsjahres durchgeführten Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung, der außerschulischen Jugendbildung, der internationalen Jugendarbeit und der Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Träger. Erhoben werden Maßnahmen mit festem Teilnehmerkreis, die ganz oder teilweise **aus öffentlichen Mitteln** finanziert werden:

- von den öffentlichen Trägern selbst durchgeführte Maßnahmen; geförderte Maßnahmen freier Träger;
- Maßnahmen in Einrichtungen öffentlicher Träger; -Maßnahmen in Einrichtungen freier Träger, soweit diese aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Öffentliche Mittel sind: EU-, Bundes-, Landes- und kommunale Mittel, ferner Mittel z.B. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, des Deutsch-Polnischen Jugendwerks, von Koordinierungsstellen für Jugendaustauschmaßnahmen und von Nationalagenturen im Rahmen des EU-Aktionsprojektes „Jugend“.

Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

1 Art des durchführenden Trägers

Es ist jeweils nur **eine** Trägerart anzugeben.

Sind mehrere Träger beteiligt, ist nur der hauptverantwortliche Träger anzugeben.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Gemeinden mit eigenem Jugendamt (örtliche öffentliche Träger), die Landesjugendämter (überörtliche Träger), die fachlich zuständigen Landesministerien und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

Zu den **Trägern der freien Jugendhilfe** zählen Institutionen, Organisationen und Gruppen, die vor Ort im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Jugendinitiativen sind in der Regel keinem Jugend- oder Wohlfahrtsverband angeschlossen, können aber Mitglied im örtlichen Jugendring sein. Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit sind z.B. freie Jugendclubs, kulturpädagogische Dienste und Jugendkunstschulen, Kultur- und Medienwerkstätten, Jugendfarmen oder auch stadtteilorientierte Projekte. Initiativen, die Mitglied bei einem Jugend- bzw. Wohlfahrtsverband sind, geben diesen als Träger an.

Sportvereine sind grundsätzlich bei "Jugendinitiative, Jugendgruppe, Jugendverband, Jugendring" zu signieren.

Zu den Wohlfahrtsverbänden gehören:

Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

2 Art der Maßnahme

Kinder- und Jugendberholung

Hierunter fallen Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung einschl. Stadtranderholung, auch Wandern, Fahrten, Lager und Freizeiten (z.B. in Jugendherbergen).

Nicht einbezogen werden Maßnahmen der Familienerholung, Kinderkuren und Heilfürsorge. Ferienpassaktionen werden im Rahmen der Statistik ebenfalls nicht erfasst.

Außerschulische Jugendbildung

Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschl. der Themen Ökologie und Gesundheit). Als Maßnahmen gelten auch Projekte.

Aufenthalte in Schullandheimen gelten als Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildungsarbeit, sofern sie nicht von Schulklassen zu Zwecken durchgeführt werden, die überwiegend oder ausschließlich dem schulischen Bereich zuzuordnen sind.

Nicht zu melden sind freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z.B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

Internationale Jugendarbeit

Hierunter fallen Maßnahmen im In- und Ausland, an denen Deutsche und Ausländer teilnehmen z.B. Jugendaustausch im Rahmen

- bilateraler Kulturabkommen,
- des Deutsch-Französischen Jugendwerks, des Deutsch-Polnischen Jugendwerks sowie anderer bilateraler Koordinierungszentren,
- der Gemeinschafts-, Friedens- und Entwicklungsdienste,
- bilateraler Freundschaftsgesellschaften,
- der Städtepartnerschaften,
- multilateraler Programme.

Maßnahmen, die überwiegend einem **schulischen** Bildungszweck dienen, sind **nicht** zu erfassen.

Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines freien Trägers

Hierunter fallen Fortbildungsmaßnahmen für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, **sofern** die Weiterbildungsmaßnahme sich auf eines der genannten Felder der Jugendarbeit bezieht.

Es sind nur die geförderten Fortbildungsmaßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe zu melden.

3 Dauer der Maßnahme in Veranstaltungstagen

Hin- und Rückreisetage zählen als volle Tage. Im Falle geteilter (gestreckter, unterbrochener) Maßnahmen sind die Tage der Maßnahme zu zählen, nicht die des überspannten Kalenderzeitraums. Maßnahmen, die nur aus Veranstaltungen mit jeweils weniger als 5 Stunden bestehen, sind nur dann anzugeben, wenn sie mindestens **drei** Einzelveranstaltungen umfassen.

4 Anzahl der Teilnehmenden

Falls die Anzahl der Teilnehmenden ausnahmsweise nicht in der Gliederung nach dem Geschlecht bekannt ist, bitte nur die "Teilnehmendenzahl insgesamt" eintragen.

5 Die Maßnahme hat im Inland/Ausland stattgefunden

Unter Inland ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2000 zu verstehen. Alle übrigen Gebiete gelten als Ausland. Findet eine Maßnahme sowohl im Inland als auch im Ausland statt (z.B. eine Wanderfahrt) ist "Ausland" anzukreuzen. Das gleiche gilt für Schifffahrten, bei denen deutsche und ausländische Anlegestellen angelaufen werden.

6 Partnerland

Hier ist der Name des jeweiligen Staates in Blockschrift einzutragen, z.B. USA, Großbritannien. Die Verschlüsselung erfolgt im Statistischen Landesamt.

7 Haben außerdem junge Menschen aus anderen Ländern teilgenommen?

Diese Frage bezieht sich auf ausländische Teilnehmende bei multilateralen Maßnahmen.

Informationsblatt

als Bestandteil des Fragebogens der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil II: Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit 2008

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über die Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit wird alle vier Jahre, zuletzt 2004, eine Totalerhebung durchgeführt. Mit der Befragung sollen statistische Daten über den Umfang der Aktivitäten junger Menschen in vier ausgewählten Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellt werden, soweit dafür öffentliche Mittel verwendet wurden. Die Erhebung vermittelt einen Überblick über die von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe geleistete Kinder- und Jugendarbeit und über die Zahl der jungen Menschen, die an Maßnahmen verschiedener Art teilgenommen haben. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für die Planung und den Einsatz öffentlicher Mittel auf diesem Gebiet sowie allgemein für die Gestaltung einer erfolgreichen Jugendpolitik. Zusammen mit den anderen Teilen der Jugendhilfestatistik dient die Statistik der Kinder- und Jugendarbeit der Legislative und der Exekutive als Informationsquelle bei der Schaffung von Ausführungsbestimmungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie bei der Weiterentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 8 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII wahrnehmen, sowie die Träger der freien Jugendhilfe auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 SGB VIII an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen wieder zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungnummern

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete "laufende Nummer" ist eine frei vergebene Nummer, die nur zur Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Maßnahmen dient.